

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung Nein

14. AUG. 1969

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 2

Leitsatz:

Bei Schlechtwetter und Kurzarbeit ist Krankengeld-
zuschuß dann zu zahlen, wenn das Krankengeld geringer
als das Schlechtwettergeld und Kurzarbeitergeld
ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 537/68

Urteil des BAG vom 14. August 1969

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 537/68

3 Sa 719/68 Bayern

Verkündet
am 14. August 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1969 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Dr. Rengier und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 29. August 1968 - 3 Sa 719/68 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Januar 1967 bei der Beklagten als Zimmerer gegen einen Stundenlohn von 4,61 DM beschäftigt. Vom 19. bis 29. Januar 1968 war der Kläger krank. In dieser Zeit erhielt er Krankengeld in Höhe von täglich 31,50 DM. An vier Arbeitstagen, nämlich vom 24. bis zum 29. Januar 1968, wurde auf der Baustelle, auf der der Kläger beschäftigt war, wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet. Die gesunden Arbeiter erhielten Schlechtwettergeld in Höhe von täglich 35,92 DM. Für die Schlechtwettertage zahlte die Beklagte keinen Krankengeldzuschuß.

Mit der Klage begehrt der Kläger Krankengeldzuschuß für die Schlechtwettertage, und zwar in Höhe von 18,68 DM als den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schlechtwettergeld und dem Krankengeld, das niedriger als der dem Krankengeldzuschuß zugrundegelegte Nettoarbeitsverdienst des Klägers war.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die vom Arbeitsgericht zugelassene Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Grundvoraussetzungen für einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß sind hier gegeben. Der Kläger war länger als vier Wochen bei der Beklagten beschäftigt; er war arbeitsunfähig krank, ohne daß ihn ein Verschulden an dieser Krankheit traf; er erhielt Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte meint jedoch, für die Tage, an denen in ihrem Betriebe wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet wurde, einen Krankengeldzuschuß nicht zu schulden.

Das Bundesarbeitsgericht hatte schon mehrfach darüber zu entscheiden, wie es mit dem Anspruch des Arbeiters auf Krankengeldzuschuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) für den Fall steht, daß während der Krankheit die Arbeit für die übrigen gesunden Arbeiter ganz oder teilweise ausgefallen ist.

Als noch die erste Fassung des ArbKrankhG vom 26. Juni 1957 galt, hat das Bundesarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 29. September 1960 (BAG 10, 49 = AP Nr. 27 zu § 1 ArbKrankhG) und vom 20. Oktober 1960 (AP Nr. 29 zu § 1 ArbKrankhG) entschieden, daß der erkrankte Arbeiter Anspruch auf Krankengeldzuschuß auch für solche Tage hat, an denen die Arbeit auf dem Bau wegen schlechten Wetters ausgefallen oder an denen wegen Kurzarbeit nicht bzw. verkürzt gearbeitet worden ist. Diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht auch trotz der Hinweise seiner Kritiker auf die Tatsache, daß dann der kranke Arbeiter mehr ausgezahlt erhält als der vergleichbare gesunde (vgl. Schelp, Anm. in AP Nr. 27 und 29 zu § 1 ArbKrankhG), aufrechterhalten (vgl. BAG 12, 278 = AP Nr. 35 zu § 1 ArbKrankhG), weil in der alten Fassung der Krankengeldzuschuß einschränkungslos nach dem Verdienst des Erkrankten in dem der Erkrankung vorausgehenden Lohnzeitraum zu berechnen war. Als dann aber mit Wirkung vom 1. August 1961 der Gesetzgeber das ArbKrankhG neu faßte, hat sich die Rechtsprechung der Neufassung angepaßt. Der Gesetzgeber hob mit der Neufassung nicht nur den Krankengeldzuschuß von bisher 90 % auf 100 % an, sondern änderte auch im neu gefaßten § 2 die Berechnungsmethode ab. Gerade um zu vermeiden, daß der erkrankte Arbeiter mehr oder auch erheblich weniger als der vergleichbare gesunde Arbeiter erhält, ging der Gesetzgeber bewußt von der alten rein vergangenheitsbezogenen Berechnungsmethode ab und führte statt dessen eine gemischte Berechnungsmethode ein, bei



- 4 -

welcher der Lohnfaktor vergangenheitsbezogen, der Zeitfaktor dagegen gegenwartsbezogen zu berechnen ist (vgl. hierzu Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, 145. Sitzung, Stenografische Berichte, Bd. 48 S. 8216). Davon ließ sich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom Inkrafttreten der Neufassung an leiten (vgl. BAG 15, 59 = AP Nr. 18 zu § 2 ArbKrankhG und AP Nr. 20, 22 und 23 zu § 2 ArbKrankhG). So wurde dem erkrankten Bauarbeiter der Krankengeldzuschuß für die Schlechtwettertage in einem Falle abgesprochen, in dem das Krankengeld höher als das Schlechtwettergeld gewesen war (vgl. AP Nr. 23 zu § 2 ArbKrankhG), ebenso in einem Falle, in dem das Krankengeld höher als der Lohn und das Kurzarbeitergeld des vergleichbaren gesunden Arbeiters gewesen war (vgl. AP Nr. 22 zu § 2 ArbKrankhG).

Diese Entscheidungen würde man mißverstehen, wollte man aus ihnen eine Verneinung des Anspruchs auf den Krankengeldzuschuß auch für solche Fälle annehmen, in denen der gesunde Arbeiter durch Schlechtwetter- oder Kurzarbeitergeld einen das Krankengeld übersteigenden Betrag erhält. Solche Fälle hat der Senat vielmehr bewußt nicht mit entschieden, wie jeweils die Schlußsätze dieser Urteile ergeben. Folgt man der aus der Neufassung des § 2 ArbKrankhG gewonnenen Leitlinie, daß der kranke Arbeiter nicht besser, aber auch nicht schlechter als der vergleichbare gesunde Arbeiter stehen soll, so kann in solchen Fällen der Krankengeldzuschuß nicht entfallen, anderenfalls stände der kranke Arbeiter schlechter als der vergleichbare gesunde.

Aus § 1 ArbKrankhG läßt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Wenn dort die Verpflichtung des Arbeitgebers, Krankengeldzuschuß zu zahlen, an die Voraussetzungen geknüpft ist, daß der Arbeiter "infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert" ist, so ist damit nicht auf eine alleinige Kausalität zwischen Krankheit und Arbeitsverhinderung abgestellt. Wenn der Arbeiter derart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erkrankt ist, daß er keine Arbeit leisten kann, so wird die Ursächlichkeit zwischen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit und Nichtleistung der Arbeit nicht dadurch wieder aufgehoben, daß noch eine weitere Ursache für den Ausfall der Arbeit hinzutritt. Wenn zwei Ursachen zu einem Ergebnis geführt haben, das auch jede einzelne allein herbeigeführt hätte, so sind beide kausal (vgl. RG JW 09, 361). Auch wenn während der Krankheit des Arbeiters infolge schlechten Wetters nicht oder wegen Einführung von Kurzarbeit verkürzt gearbeitet wurde, so ändert das nichts an der Tatsache, daß der Arbeiter wegen seiner Krankheit nicht zur Arbeitsleistung in der Lage war. Mehr wird vom Gesetz für den Anspruch auf Krankengeldzuschuß nicht verlangt.

Wollte man eine ausschließliche Kausalität zwischen Krankheit und Arbeitsausfall mit der Wirkung fordern, daß für Schlechtwetter- oder Kurzarbeitstage der Krankengeldzuschuß schlechthin und ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge des gesunden Arbeiters entfielen, so würde das dem Sinn des ArbKrankhG, den kranken Arbeiter für die Dauer seiner Erkrankung wirtschaftlich zu sichern, strikt widersprechen.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat auch bisher keinen ausschließlichen Ursachenzusammenhang zwischen Krankheit und Arbeitsausfall gefordert. Sie hat nur aus der Neufassung des § 2 Abs. 2 gefolgert, daß der kranke Arbeiter nicht mehr erhalten dürfe, als wenn er gesund geblieben wäre (BAG AP Nr. 18, 22 und 23 zu § 2 ArbKrankhG). Den gleichen Rechtsgedanken hat auch der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 22. August 1967 (AP Nr. 42 zu § 1 ArbKrankhG) angewendet, wenn er den von ihm geforderten tragenden Kausalzusammenhang zwischen Krankheit und Arbeitsausfall in dem von ihm zu entscheidenden Fall nicht als erfüllt ansah, weil die Arbeit, die an den arbeitsfreien Krankheitstagen (Rosenmontag und Fastnachtdienstag) zu leisten gewesen wäre, an anderen Tagen vor- bzw. nachgearbeitet worden war und der Arbeiter diese Ersatzarbeit geleistet hatte. Wäre dem Arbeiter damals für die arbeitsfreien Krankheitstage ein Krankengeldzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

schuß zugesprochen worden, so hätte er, rechnete man diesen und den Lohn für Vor- bzw. Nacharbeit zusammen, in der Tat mehr erhalten, als wenn er gesund gewesen wäre.

Die Schlechtwetterregelung im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Krankengeldzuschusses. Zwar entfällt nach § 4 II 1 dieses Tarifvertrages die Lohnzahlung für die Zeit, in der die Arbeitsleistung infolge ungünstiger Witterung unmöglich ist; der Krankengeldzuschuß hat auch an sich Entgeltcharakter und wird in mancher Beziehung als Lohnersatz wie ein Lohnanspruch behandelt (vgl. BAG 8, 285 [299] = AP Nr. 21 zu § 616 BGB; BAG 17, 27 [30] = AP Nr. 39 zu § 1 ArbKrankhG). Er stellt aber eine Sozialleistung des Arbeitgebers dar, die letztlich auf seiner Fürsorgepflicht für den kranken Arbeiter beruht und damit für die Krankheitszeit gerade nicht entfallen kann. Das folgt schon aus dem Umstand, daß der Arbeiter Anspruch auf diese Geldleistung hat, obwohl er von der Arbeitsleistung befreit ist. Die Pflicht des Arbeitgebers aber, Sozialleistungen auch während der Schlechtwettertage zu erbringen, ruht nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe nicht. Ebenso wie der Arbeitgeber verpflichtet ist, an den kranken Bauarbeiter für gewöhnliche Arbeitstage Krankengeldzuschuß zu zahlen, obwohl er keine Arbeitsleistung erhält, ist er es auch für Schlechtwettertage, an denen der kranke Arbeiter ebenfalls keine Arbeit erbringt. Der Rechtsgrund für den Krankengeldzuschuß ist in beiden Fällen derselbe. Er wird nicht dadurch berührt, daß für den Ausfall der Arbeit eine weitere Ursache, nämlich die schlechte Witterung, hinzutritt.

Sind sonach beim Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung des Krankengeldzuschusses nach § 1 ArbKrankhG erfüllt, so richtet sich - wie dargelegt, die Höhe nach der aus der Neufassung des § 2 ArbKrankhG zu entnehmenden Leitlinie, daß der kranke Arbeiter nicht mehr und nicht weniger erhalten soll als der vergleichbare gesunde Arbeiter.



- 7 -

Das läßt sich nur dadurch erreichen, daß das Nettoarbeitsentgelt nach § 2 ArbKrankhG zunächst voll ohne Rücksicht auf Schlechtwetter und Kurzarbeit errechnet und dann auf den Betrag des Schlechtwettergeldes oder des Kurzarbeitergeldes (zuzüglich Kurzarbeiterentlohnung) gesenkt wird. So kommt man in den Fällen, in denen das Krankengeld höher als Schlechtwettergeld oder Kurzarbeiterentgelt ist, zur Versagung des Krankengeldzuschusses (so in AP Nr. 22 und 23 zu § 2 ArbKrankhG). Ist das Krankengeld aber niedriger als die dem gesunden Arbeiter bei Schlechtwetter und Kurzarbeit zufließenden Sozialleistungen, so erhält der kranke Arbeiter, dem während seiner Krankheit der Arbeitgeber gemäß § 1 ArbKrankhG einen Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf Wetter und Beschäftigungslage schuldet, seinen an sich normal berechneten Krankengeldzuschuß weiter; dieser ist jedoch gemäß dem Leitgedanken des § 2 ArbKrankhG auf die Höhe des Schlechtwettergeldes oder des Kurzarbeitergeldes (zuzüglich Kurzarbeiterentlohnung) zu senken. Bei diesem Rechenvorgang werden das Schlechtwettergeld und das Kurzarbeiterentgelt nicht, wie die Beklagte meint, dem Nettoarbeitsverdienst des kranken Arbeiters hinzugerechnet; sie sind vielmehr nur der Maßstab für eine gewisse Verkürzung des Nettoarbeitsentgelts bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses. Soweit das Nettoarbeitsentgelt geringer als das Schlechtwettergeld oder das Kurzarbeitergeld zuzüglich Kurzarbeiterlohn ist, verbleibt es bei diesem, weil es nach dem Gesetz die obere Grenze für den Krankengeldzuschuß darstellt.

Bei dieser Berechnung ist das Schlechtwettergeld in voller Höhe, also auch einschließlich des durch das Achte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1365) eingeführten Zuschlags nach § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG, einzusetzen. Zwar ist in der Begründung des Gesetzesentwurfs (Bundestagsdrucksache V/2246) angedeutet, daß dieser Zuschlag zusätzliche Aufwendungen ausgleichen solle, die dem Bezieher von Schlechtwettergeld durch die tägliche Arbeitsbereitschaft entstehen. Man kann nun aber nicht unter Hinweis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hierauf den Zuschlag bei dem erkrankten Bauarbeiter, der solche Aufwendungen nicht hat, außer Betracht lassen. Denn der Zuschlag ist im Gesetz in Prozentsätzen des Stundenlohnes pauschaliert und nicht auf die dem einzelnen Arbeiter tatsächlich für seine Arbeitsbereitschaft erwachsenden Auslagen zugeschnitten. Er liegt nach dem jeweils gültigen Lohntarifvertrag fest und wird jedem Bauarbeiter ohne Rücksicht auf tatsächlich entstandene oder nicht entstandene Auslagen gezahlt.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier Dr. Neumann

Dr. Zimmermann A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)